

§1 Vereinsvermögen und Allgemeines

- (1) Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und der Einnahmen autonom.
- (2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Entgelten für Leistungen des Vereins.
- (3) Vorstandsmitglieder erhalten keine Löhne oder Gehälter. Auslagen müssen gegen Vorlage einer Quittung erstattet werden.

§2 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag von mindestens 1,00 € zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist jährlich am Anfang des Jahres unaufgefordert zu entrichten.
- (3) Bei höheren Beiträgen ist auch eine Zahlung des Beitrags in Raten möglich.
- (4) Wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht ein Jahr nach Ablauf des entsprechenden Geschäftsjahrs nachkommt, kann das Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (5) Bereits gezahlte Beiträge können erstattet werden.

§3 Aufgaben des Kassenwartes

- (1) Der Kassenwart führt die finanziellen Geschäfte in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über das Vereinsvermögen ab.

§ 4 Leistungen

- (1) Der Verein erbringt seinen Mitgliedern verschiedene Leistungen.
- (2) Für Leistungen kann der Verein Entgelt verlangen.
- (3) Der Vorstand legt die Preise der einzelnen Leistungen in einer Preisliste fest.

Alfeld, den 28. Februar 2001